

# Satzung

## des Förderervereins Heerstraße Nord e. V.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Fördererverein Heerstraße Nord e. V.“, Verein für stadtintegrierte Gesundheits- und Pflegedienste. (Ehemals: Fördererverein Behinderten- und Seniorenarbeit und Sozialstationen Heerstraße Nord e. V.).
2. Sein Sitz ist in Berlin Spandau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesundheit, Pflege und sozialer Hilfe, insbesondere für betagte und behinderte, der Pflege und Betreuung bedürftiger Menschen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO vom 01.01.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zur Verwirklichung dieses Zweckes unterhält der Verein die dafür geeigneten Einrichtungen, z. B. ambulante Pflegedienste, stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie komplementäre Leistungen und Angebote. Er kann auch weitere dem Zweck des Vereins dienende Einrichtungen schaffen und betreiben.
3. Der Verein ist unabhängig. Er arbeitet mit Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Organisationen fließen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. § 4 Abs. 5 ist zu beachten.

Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Mitgliedschaftsantrages ist der Antragsteller berechtigt, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Mitgliedsantrag endgültig entscheidet.

Der Vorstand kann im Interesse des Vereins Ehrenmitglieder aufnehmen. Er kann außerdem Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten von der Beitragszahlung befreien.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Aufnahmeantrags erworben.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde zu Staaken ist als juristische Person Mitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. im Falle einer juristischen Person, durch deren Auflösung, bei Rechtsformänderung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Jahresende.

Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte, Pflichten und Vereinsämter des Mitglieds. Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses enden alle Vereinsämter.

4. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.
2. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages juristischer Personen beschließt der Vorstand.

#### § 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
2. Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB als Vereinsorgane bestellen.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins, sofern durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz keine anderen Zuständigkeiten gegeben sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, die evtl. Bestellung von Liquidatoren und den Liquidationsmodus mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder; im Übrigen fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Weitere wesentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, soweit es sich nicht gem. § 7 Ziffer 1 um geborene Vorstandsmitglieder handelt,
  - b) Entlastung des Vorstandes für natürliche Personen,
  - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Festsetzung des Beitrags zum Vereinsvermögen oder andere Verpflichtungen von juristischen Personen,
  - e) Beschlussfassung, ob Wahl zweier Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind sowie deren Wahl oder ob andere geeignete Prüforgane beauftragt werden sollen, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss (*im für prüfungspflichtige Kapitalgesellschaften geltendem Umfang*) zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
  5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. § 6 Ziffer 2 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie mindestens einem Beisitzer. Ein Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde gehört dem Vorstand an, er wird jeweils für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Kirchengemeinde benannt. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den/ die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Stellvertreter ist jedoch im Innenverhältnis gehalten, nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl und die Zusammenfassung der Kandidaten zu einer Liste oder einem Block sind zulässig. Der jeweilige amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. benannt ist.

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

3. Der Vorstand führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Erführt im Übrigen alle laufenden Geschäfte – vorbehaltlich evtl. gefaßter Beschlüsse der Mitgliederversammlung - eigenverantwortlich durch.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er überträgt bestimmte geschäftsführende Aufgaben einem besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB.

## § 8 Vermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - a) dem von der Evangelischen Kirchengemeinde zu Staaken dem Verein auf die Dauer seines Bestehens unentgeltlich nach Maßgabe separat abzuschließenden Nutzungsvertrages eingeräumten Nutzungsrecht an einem Grundstücks- und Gebäudeteil des Gemeinwesenszentrums Heerstraße Nord, im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.
  - b) den Ansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen für die Leistungen pflegerischer und sozialer Dienste sowie den Ansprüchen aus Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 9 Protokoll

Die Sitzung sowohl der Mitgliederversammlung als auch des Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 10 Auflösung, Liquidation

Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Evangelische Kirchengemeinde zu Staaken, Obstallee 22 E, 13593 Berlin,

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ziele des Förderervereins sollen fortgesetzt werden.

## § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

## § 12 Schlußbestimmung

Vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften oder vom Registergericht vorgeschriebene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung werden, soweit rechtlich zulässig, vom Vorstand umgesetzt, ohne dass sie einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Über diese Satzungsänderungen müssen alle Vereinsmitglieder alsbald nach dem für Einladungen zur Mitgliederversammlung geltenden Verfahren informiert werden.